

und bitter. Seine Referate, welche nicht sowohl eine eigentliche Geschichte der Zeitvorgänge, als vielmehr in der Art von Memoiren seine eigenen Erfahrungen und Erlebnisse mittheilen, gewinnen durch diesen letztern Umstand zwar an Leben und Anschaulichkeit, erweisen sich aber andererseits zu sehr abhängig von den persönlichen Verhältnissen und der augenblicklichen Stimmung ihres Verfassers und lassen daher neben der Ruhe ebenfalls die Unparteilichkeit und Genauigkeit des Historikers öfters vermissen. Ob übrigens selbst die erstgenannten Schriften in allweg so aus seiner Feder gekommen seien, wie sie gedruckt vorliegen, ist schon mehrfach bezweifelt worden. — Außerdem schrieb Dietrich 4. über die Privilegia et jura imperii circa investituras episcop. et abbat. (in Schard, Sylloge de jurisd. imp.). 5. Sein Liber de regionibus orbis (vgl. Nem. union. 6, 35) ist verloren. 6. Formula cancellariae apostol. aus dem Jahre 1380, handschriftlich zu Paris. 7. Stilus palatii abbreviatus, handschriftlich zu München (vgl. Bidl, Monatschrift I, 485). Auf eine Chronica magistri Th. de N. beruft sich einigemal dessen jüngerer Zeitgenosse Th. Engelhusen in seinem Chronicon, z. B. in der Geschichte Otto's III. u. Daß die im Eingang des Artikels erwähnte Chronik oder Papstgeschichte von Nicolaus IV. an nicht Dietrichs Werk sei, hat Lindner nachgewiesen in den Forschungen zur deutschen Geschichte XII. (Vgl. Rosenkranz, Dietrich von Nienh. in der Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens VI, 37—88; Sauerland, Das Leben des Dietrich von Nieheim, Göttingen 1875; und drei längere Artikel von Rattinger in der Lit. Rundschau 1875.) [Evelt.]

Dietrich, Veit, gewöhnlich M. Vitus Theodorus oder Theodoricus, auch nach seinem Vaterlande Vitus Noricus genannt, ward in Nürnberg am 8. December 1506 geboren, studirte zu Wittenberg, wurde Luthers Famulus, begleitete ihn auf vielen Reisen, schrieb sehr viele Predigten nach, welche Luther nicht schriftlich concipirt hatte, und diente ihm überhaupt als Secretär. Unter Anderem war Veit Dietrich auch im J. 1530 bei Luther in Coburg (während des Augsburger Reichstages) und schrieb von da jenen viel bekannten Brief an Melancthon über Luthers außerordentliche Virtuosität im Veten. Im J. 1536 wurde er Prediger in seiner Vaterstadt, unterzeichnete als solcher im folgenden Jahre die Schmalkaldischen Artikel, edirte im J. 1540 den Commentar Luthers über die Stufenpsalmen, später die Homilien desselben über die Genesis, schrieb im J. 1543 an Luther den viel mißbrauchten Brief über den Tod des Dr. Eck (weil Eck in den letzten Stunden im Delirium gerufen haben soll: „Hätte ich nur 4000 Gulden, so wollt' ich's schon machen“), wohnte im J. 1546 dem Regensburger Colloquium bei und starb 1549 mit dem Rufe eines großen Katholikens Feinds und zantfürchtigen Theologen. (Vgl. Seckendorff, Commentarius de Luthero-

ranismo II, 180; III, 16. 129. 153. 301. 468. 623. 669; Strobel, Nachricht von dem Leben und Schriften Veit Dietrichs, als Beitrag zur Reformationsgeschichte, Nürnberg 1772; die Correspondenz Melancthons mit Dietrich im Corpus Reform., ed. Brotschneider, II—VII; vgl. X, 415 sq.) [v. Hefele.]

Diäver (Διάφοροι, Διαφοροι), eine der 1 Esdr. 4, 9 genannten Völkerschaften, aus welchen die Samaritaner erwachsen, wahrscheinlich die bei Herodot 1, 125 genannten Δάοι, welche mit den Δάαι Strabo's (11, 515) und Arrians (3, 11) identisch gewesen zu sein scheinen und im heutigen Daghestan wohnen. [Kaulen.]

Diffamatio, verläßt infamatio, ist die öffentlich verbreitete Meinung von dem muthmaßlichen Vergehen einer bestimmten Person. Wo immer nach canonischem Recht ein öffentlicher Ankläger nicht auftrat und folglich ein eigentlicher Anklageprozeß nicht stattfand, da konnte eine Criminaluntersuchung zunächst nur auf den Grund einer solchen Diffamatio eingeleitet werden (c. 24, X De accusat. 5, 1; c. 31, X De simon. 5, 3). Es mußte vorerst aber jedesmal der Richter darüber erkennen, ob wirklich im gegebenen Falle eine zureichende diffamatio begründet sei. Diese Voruntersuchung hieß inquisitio famae (c. 14, X De accus. 5, 1). Der Angeschuldigte konnte daher auch schon das Dasein einer solchen Anrüchigkeit und damit den Grund der Inquisition bestreiten (c. 19, X eod.; Sext. c. 1. 2 eod. 5, 1). Zu einer hinlänglichen Diffamatio genügte nicht die bloß heimliche oder anonyme Einbringung eines Diffamationslibells, auch nicht das oberflächliche Referat von bloß zwei oder drei Personen, sondern das Gerücht mußte eine wirklich öffentlich verbreitete fama sein und sich auf wiederholte Angaben unbefangener und glaubwürdiger Zeugen stützen. Uebrigens war es hinwieder nicht nothwendig, daß gerade immer eine öffentliche Infamatio vorhanden war; nur mußte dem Richter eine specielle und glaubhafte Denuntiation vorliegen (c. 14. 19, X eod.), wenn er zur Inquisition vorschreiten wollte. Dem Inculpaten wurden alsdann die Infamationspunkte (capitula infamationis) vorgelegt und die Namen und Aussagen der gegen ihn abgehörten Zeugen mitgetheilt, um ihn in den Stand zu setzen, sich gegen das Vorgebrachte zu verteidigen und gegen die Fähigkeit oder persönliche Glaubwürdigkeit der Zeugen zu ercipiren (c. 21. 24. 26, X eod.). Hatte nun die Untersuchung kein entscheidendes Resultat geliefert, so wurde dem Inquisiten der Reinigungseid aufgetragen, um auch die Mafel der Anrüchigkeit zu verwischen. (Vgl. b. Art. Gerichtsverfahren.) [Permaneder.]

Digby, Kenelm, englischer Staatsmann, Convertit, stammte aus einer altadeligen, reichen und hochangesehenen Familie und wurde 1603 zu Gouthurst in Buckinghamshire geboren. Sein Vater, Eberhard Digby, theilte sich an der Pulververschwörung und wurde am 30. Januar